

Stuttgart, 04.02.2013

**Bebauungsplan
Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen
im Stadtbezirk Plieningen (Plie 83)
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Bezirksbeirat Plieningen Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung Beratung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich	05.03.2013 22.04.2013 19.03.2013

Beschlussantrag

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Plieningen (Plie 83) ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der zukünftige Geltungsbereich nach dem gegenwärtigen Stand der Planung, ist auf dem Titelblatt der Anlage „Allgemeine Ziele und Zwecke“ dargestellt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 10. Dezember 2012. Der Geltungsbereich erstreckt sich über den gesamten Stadtbezirk von Plieningen.

Begründung

Die Anzahl von Bauanträgen für Spielhallen im Stadtgebiet Stuttgart hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Vor diesem Hintergrund hatte der Gemeinderat das Planungsbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung damit beauftragt, eine neue Vergnügungsstättenkonzeption zu erstellen. Parallel zur Standort- und Funktionsanalyse, Zielbestimmung und Konzepterarbeitung fand eine intensive Beteiligung von Politik und Verwaltung statt. Die neue Vergnügungsstättenkonzeption wurde am 27. März 2012 vom Ausschuss für Umwelt und Technik als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen (GRDrs 670/2011).

Gemäß dem Ergebnis der Konzeption ist vorgesehen, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Wettbüros in allen Baugebieten auszuschließen und

zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren gemäß des 2008 fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Zulässigkeitsbereiche zu definieren. Diskotheken/Tanzlokale und Swingerclubs sollen ebenfalls auf diese Bereiche beschränkt werden sowie ausnahmsweise in publikumsorientierten Gewerbelagen zulässig sein. Tanzlokale sollen darüber hinaus auch in den Kerngebieten außerhalb der Zulässigkeitsbereiche allgemein und Diskotheken ausnahmsweise (Einzelfallprüfung) zulässig sein.

Diese Zentren wurden im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2008) für jeden Stadtteil gesondert abgegrenzt und klassifiziert. Die zentralen Versorgungsbereiche der A-, B- und C-Zentren zeichnen sich durch eine hohe funktionale Dichte und ein stabiles Bodenpreisgefüge aus. Sie haben somit die vergleichsweise besten Voraussetzungen, ohne wesentliche Nachteile die Ansiedlung einer begrenzten Anzahl von Vergnügungsstätten und Wettbüros zu ermöglichen.

Daher sind lediglich in den A-, B- und C-Zentren Bereiche festgelegt worden, in denen Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Wettbüros ausnahmsweise zulässig sind. Diese Zentren sind: Innenstadt Stuttgart, Bad Cannstatt-Altstadt, Feuerbach, Vaihingen-Ortsmitte, Weilimdorf-Ortsmitte und Zuffenhausen-Ortsmitte. In den übrigen Zentren (D und E) sind diese Vergnügungsstätten städtebaulich nicht verträglich und sollen daher ausgeschlossen werden. In den Baugebieten außerhalb der Zentren, in denen gemäß der Baunutzungsverordnung oder der Ortsbausatzung der Stadt Stuttgart (OBS) von 1935 Vergnügungsstätten regelmäßig oder ausnahmsweise zulässig wären, sollen in der Regel Vergnügungsstätten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da sich im Stadtbezirk Plieningen nur ein D-Zentrum befindet, sind gemäß der Vergnügungsstättenkonzeption im gesamten Stadtbezirk Plieningen Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes auszuschließen. Auch sonstige Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet nicht zulässig sein.

Bordelle und bordellartige Betriebe werden nach der Rechtsprechung nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Gewerbebetriebe eingestuft. Gleiches gilt je nach Ausgestaltung auch für Wettbüros. Da diese Betriebe - wie Vergnügungsstätten - städtebaulich schädliche Auswirkungen haben können, sollen Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros im gesamten Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vorhandene, baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen nicht zulässig sind.

Die Beschränkung der zulässigen Nutzungsarten in einem Gebiet ist planungsrechtlich nach derzeitiger Rechtslage mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 a BauGB nur dann möglich, wenn ein Baugebiet nach BauNVO oder OBS festgesetzt ist. Für Gebiete, in denen weder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan noch eine rechtsverbindliche Baustaffel vorhanden ist und die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt wird, ist deshalb vor Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes ein Baugebiet gemäß BauNVO festzusetzen. Im Stadtbezirk Plieningen sind mehrere dieser Flächen vorhanden. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob Regelungen innerhalb dieses Verfahrens für diese Flächen getroffen werden müssen. Es liegt ein Entwurf für die Ergänzung des Baugesetzbuchs u. a. mit § 9 Abs. 2 b vor, nach dem die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) geregelt werden

kann. Sollte der Entwurf in dieser Form rechtzeitig umgesetzt werden, kann gegebenenfalls im Einzelfall auf die vorherige Festsetzung eines Baugebiets gemäß BauNVO verzichtet werden. Die Anwendung des § 9 Abs. 2 b BauGB wäre beispielsweise für Bereiche mit ausschließlicher Wohnbebauung zweckmäßig. Der Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben sowie von Wettbüros, sofern sie nicht den Charakter einer Vergnügungsstätte haben, wird allerdings mit der im Raume stehenden neuen Vorschrift des § 9 Abs. 2 b BauGB nicht möglich sein.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist erforderlich, um rechtsverbindliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wettbüros für den gesamten Stadtbezirk Plieningen treffen zu können.

Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind in der Anlage 1 dargestellt. Der zukünftige Geltungsbereich nach dem gegenwärtigen Stand der Planung ist auf dem Titelblatt der Anlage Allgemeine Ziele und Zwecke (Anlage 1) dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 10. Dezember 2012.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Weise, dass die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung und in Bezirksrathaus Plieningen-Birkach öffentlich einzusehen sind. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird in einem Anhörungstermin im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist beabsichtigt, stadtweit die Vergnügungsstättenkonzeption durch die Aufstellung von Bebauungsplänen umzusetzen. Da die Umsetzung stadtbezirkswise erfolgen soll, sind zumindest 23 Bebauungsplanverfahren erforderlich. Für eine vollständige Abdeckung des Stadtgebiets müssen in vielen Fällen zusätzlich Bebauungspläne aufgestellt werden, die für Gebiete, in denen heute Vorhaben bezüglich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB beurteilt werden, Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung enthalten. Erst wenn durch rechtskräftige Bebauungspläne die Art der baulichen Nutzung parzellenscharf festgesetzt wurde, kann die Vergnügungsstättenkonzeption auch in diesen Gebieten zur Geltung gebracht werden.

Zur vollumfänglichen Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption sind weitere Stellen beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (61) erforderlich. Der Antrag für eine Stadtplanerstelle ab 1. Januar 2013, befristet auf drei Jahre wurde im Vorgriff auf den Stellenplan 2014 im November 2012 gestellt und im Dezember 2012 genehmigt. Der erforderliche Personalbedarf für eine weitere Planerstelle zur Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption wird von 61 im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanberatungen 2014/2015 angemeldet werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen und keine neuen Baumöglichkeiten eröffnet. Dies gilt auch für die Gebiete, in denen heute Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden. Die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen nur für die besiedelten Bereiche gelten. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden lediglich die durch die vorhandenen Bebauungspläne festgesetzten Arten der baulichen Nutzung eingeschränkt. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt sind nicht zu erwarten.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

OB/82

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Matthias Hahn
Bürgermeister

Anlagen

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung vom 10. Dezember 2012
2. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 10. Dezember 2012 (Verkleinerung)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1. Plangebiet

Zum Stadtbezirk Plieningen gehören die Stadtteile Plieningen, Hohenheim, Steckfeld, Chausseefeld und Asemwald. Der Stadtbezirk Plieningen grenzt im Westen an den Stadtbezirk Möhringen, im Norden an die Stadtbezirke Birkach und Degerloch, im Osten an die Gemarkung von Ostfildern und im Süden an die Gemarkungen von Leinfelden - Echterdingen, Filderstadt und Neuhausen a.d. Fildern an. Das Plangebiet umfasst zunächst alle Flächen des Stadtbezirks und damit auch solche, in denen Vergnügungsstätten nach geltendem Recht ohnehin nicht zulässig sind. Darunter fallen insbesondere Flächen im Außenbereich sowie Grün- und Verkehrsflächen im Innenbereich. Dieses Vorgehen ermöglicht stadtweit die zeitnahe und abgestimmte Herbeiführung von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne zur Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption (GRDRs 670/2011).

Im weiteren Verfahren soll der Geltungsbereich so verkleinert werden, dass das Plangebiet nur die besiedelten Gebiete erfasst.

Die Beschränkung der zulässigen Nutzungsarten in einem Gebiet ist planungsrechtlich nach derzeitiger Rechtslage mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 a BauGB nur dann möglich, wenn ein Baugebiet nach BauNVO oder OBS festgesetzt ist. Für Gebiete, in denen weder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan noch eine rechtsverbindliche Baustafel vorhanden ist und die Zulässigkeit von Vorhaben bezüglich der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB beurteilt wird, ist deshalb zunächst ein Baugebiet gemäß BauNVO festzusetzen, um die Ziele der Vergnügungsstättenkonzeption umsetzen zu können. Im Stadtbezirk Plieningen sind mehrere dieser Flächen vorhanden. Es liegt ein Entwurf für die Ergänzung des Baugesetzbuchs u. a. mit § 9 Abs. 2 b vor, nach dem die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) geregelt werden kann. Sollte der Entwurf in dieser Form rechtzeitig umgesetzt werden, kann gegebenenfalls im Einzelfall auf die vorherige Festsetzung eines Baugebiets gemäß BauNVO verzichtet werden. Die Anwendung des § 9 Abs. 2 b BauGB wäre beispielsweise für Bereiche mit ausschließlicher Wohnbebauung zweckmäßig.

Der Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben sowie von Wettbüros, sofern sie nicht den Charakter einer Vergnügungsstätte haben, wird allerdings mit der im Raume stehenden neuen Vorschrift des § 9 Abs. 2 b BauGB nicht möglich sein.

Flächen, für die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, werden vom Geltungsbereich ebenfalls erfasst. Die mit diesem Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen gelten nicht für Flächen, für die die Planungshoheit bei anderen Behörden liegt (z. B. bahnrrechtlich gewidmete Flächen). Die Kennzeichnung dieser Flächen erfolgt ggf. gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.

2. Geltendes Recht und andere Planungen

Geltendes Recht:

- der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) Stuttgart
- Bebauungspläne alten Rechts (Baulinienpläne)

- Bebauungspläne gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) und Baugesetzbuch (BauGB) mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- der 2010 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortsmitte Plieningen“ (Plie 82)
- die Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere Plieningen 1989/14, die durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersetzt werden soll
- die Erhaltungssatzung 1988/15 gemäß § 172 BauGB
- im Stadtteil Plieningen das Sanierungsgebiet Plieningen 1-Schoellstraße

Andere Planungen:

- das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stuttgart mit dem D-Zentrum Plieningen,
- die Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Stuttgart vom 27. März 2012 (GRDrs 670/2011)
- für den Stadtteil Plieningen soll der Rahmenplan aus dem Jahr 1987 aktualisiert werden

Für Teile des Plangebiets liegen keine Bebauungspläne vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird in diesen Teilen gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt, im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Für den Stadtbezirk Plieningen liegen keine Zurückstellungen von Bauanträgen für Vergnügungsstätten oder andere Nutzungen im Sinne dieses Bebauungsplans, keine laufenden Veränderungsperren oder Aufstellungsbeschlüsse vor, die ausschließlich das Thema Vergnügungsstätten bzw. vergleichbare Nutzungen betreffen. Im Erdgeschoss des Gebäudes Filderhauptstraße 43 befindet sich eine genehmigte, nicht kerngebietstypische Spielhalle. Diese Einrichtung soll gemäß § 1 Abs.10 BauNVO Bestandsschutz erhalten. Weitere Vergnügungsstätten sollen in Plieningen ausgeschlossen werden. In allen laufenden Bebauungsplanverfahren, die voraussichtlich vor Umsetzung dieses Bebauungsplanes zum Satzungsbeschluss gebracht werden, wird eine Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans unter Berücksichtigung der aktuellen, vom Gemeinderat beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeption festgesetzt.

3. Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten und anderer, gewerblicher Nutzungen (insbesondere Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe) treffen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden die Festsetzungen bezüglich der genannten Nutzungen in allen geltenden Bebauungsplänen des Bezirks außer Kraft treten. Die übrigen Festsetzungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne sowie der Ortsbausatzung Stuttgart (OBS) sollen weiterhin gelten.

4. Erfordernis der Planaufstellung

Die Anzahl von Bauanträgen für Spielhallen im Stadtgebiet ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Vor diesem Hintergrund hatte der Gemeinderat das Planungsbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung damit beauftragt, eine neue Vergnügungsstättenkonzeption zu erstellen. Die neue Vergnügungsstättenkonzeption

wurde am 27. März 2012 vom UTA als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen (GRDRs 670/2011).

Die bisher geltende Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere Plieningen 1989/14 hat unterschiedliche Kategorien von Vergnügungseinrichtungen definiert und räumlich zugeordnet. Diese räumliche Zuordnung basiert auf dem Gebietstypenplan aus dem Jahr 1979. Danach sind z. B. in den Gewerbegebieten Spielhallen ausnahmsweise zulässig. Sofern in einer Umgebung noch keine Spielhalle vorhanden ist, ist die Ausnahme zu gewähren. Auch in Gebieten, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB geregelt wird, können mit der vorhandenen Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere Plieningen 1989/14 Spielhallen und ähnliche städtebaulich unerwünschte Nutzungen nicht verhindert werden. Gegenüber der in den letzten Jahren verstärkt festzustellenden Zunahme und Häufung von Vergnügungsstätten - hier insbesondere von Spielhallen in integrierten Lagen, aber auch zunehmend in Misch- und Gewerbegebieten ist die bisherige Vergnügungsstättenatzung inzwischen kein ausreichend restriktives Instrumentarium mehr.

Der in der neuen Vergnügungsstättenkonzeption vorgesehene vollständige Ausschluss von Vergnügungsstätten des Spiel-, Sex- und Erotikgewerbes außerhalb der A-, B- und C-Zentren und somit auch im gesamten Stadtbezirk Plieningen ist deshalb mit dem vorhandenen Planungsrecht nicht zu gewährleisten.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist erforderlich, um die vom Gemeinderat beschlossene Vergnügungsstättenkonzeption in verbindliches Recht umzusetzen und entsprechende rechtsverbindliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen, wie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros für den gesamten Stadtbezirk Plieningen treffen zu können.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob für die Flächen, in denen heute die Zulässigkeit von Vorhaben bezüglich der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB beurteilt wird, Baugebiete gemäß BauNVO festgesetzt werden müssen.

5. Planerische Konzeption

In Stuttgart hat sich gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten und Nutzungskonflikten führen. Das sind unter anderem Trading-Down-Prozesse und insbesondere in Gewerbegebieten Verzerrungen des Boden- und Mietpreisgefüges. Dies gilt es zu vermeiden, indem Vergnügungsstätten bewusst in die gegenüber städtebaulich schädlichen Auswirkungen unempfindlicheren Hauptgeschäftslagen der größeren A-, B- und C-Zentren integriert werden.

Städtebaulich verträgliche Standorte für Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, sind gemäß der neuen Vergnügungsstättenkonzeption im Wesentlichen nur in den größeren A-, B- und C-Zentren festgelegt, die gegenüber städtebaulich schädlichen Auswirkungen unempfindlicher sind. Diese Zentren wurden im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2008) für jeden Stadtteil gesondert abgegrenzt und klassifiziert (soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben waren). Die zentralen Versorgungsbereiche der A-, B- und C-Zentren zeichnen sich durch eine hohe funktionale Dichte und ein stabiles Bodenpreisgefüge aus. Sie haben somit die vergleichsweise besten Voraussetzungen, ohne wesentliche Nachteile die Ansiedlung einer begrenzten Anzahl von Vergnügungsstätten zu ermöglichen. Diese Zulässigkeitsbereiche gelten lediglich räumlich eingeschränkt und

auf die Örtlichkeit abgestimmt, um auch hier städtebaulich schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

Im Umkehrschluss sind gemäß der Konzeption Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes in allen übrigen Gebieten auszuschließen. Da sich im Stadtbezirk Plieningen lediglich ein D-Zentrum befindet, sollen gemäß der Vergnügungsstättenkonzeption im gesamten Stadtbezirk Plieningen Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes ausgeschlossen werden. Auch sonstige Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet nicht zulässig sein.

Im Rahmen der Vergnügungsstättenkonzeption wurden auch die Gewerbebetriebe im Stadtbezirk Plieningen im Hinblick auf ihren Bestand und ihre Nutzungsverträglichkeit für Vergnügungsstätten untersucht. Das Ergebnis lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Für die Gewerbestandorte im Bereich Wollgrasweg und im Bereich Dreifelderstraße sowie im Gewerbegebiet In den Entenäckern, wird ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten empfohlen, der mit vorliegendem Bebauungsplanverfahren umgesetzt wird. Für das Gewerbegebiet an der Schießhausstraße trifft die Vergnügungsstättenkonzeption keine Aussage. Aufgrund der städtebaulichen Struktur und vorwiegenden Wohnnutzung in der näheren Umgebung ist auch hier ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten geplant.

Bordelle und bordellartige Betriebe werden nach der Rechtsprechung nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Gewerbebetriebe eingestuft. Gleiches gilt je nach Ausgestaltung auch für Wettbüros. Da diese Betriebe - wie Vergnügungsstätten - städtebaulich schädliche Auswirkungen haben können, sollen Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros im gesamten Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vorhandene, baurechtlich genehmigte Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplans sollen einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs.10 BauNVO dergestalt erhalten, dass Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen nicht zulässig sind.

Mit diesem Bebauungsplan sollen verbindliche Festsetzungen zur Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption im Hinblick auf Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros für den gesamten Stadtbezirk Plieningen getroffen werden.

6. Umweltbelange

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans sollen lediglich die in vorhandenen Bebauungsplänen festgesetzten Arten der baulichen Nutzung im Hinblick auf Vergnügungsstätten und ähnliche gewerbliche Einrichtungen eingeschränkt werden. Neue Baumöglichkeiten oder Erschließungen werden nicht ermöglicht. Dies gilt auch für die Gebiete, die heute bezüglich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB beurteilt werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt nach dem Naturschutzrecht ist nicht gegeben.

Die Belange des Umweltschutzes werden im weiteren Verfahren ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

7. Landesglücksspielgesetz

Am 29. November 2012 ist das vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossene Landesglücksspielgesetz in Kraft getreten. Mit dem Landesglücksspielgesetz werden auch der Betrieb und die Errichtung von Spielhallen restriktiv geregelt. So muss unter anderem der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen 500 Meter betragen; neue Spielhallen müssen einen Mindestabstand von 500 Metern zu Kindern- und Jugendeinrichtungen einhalten. Sogenannte Mehrfachkonzessionen sind verboten. In einer Spielhalle sind künftig Uhren anzubringen, die von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Ferner ist für einen ausreichenden Einfall von Tageslicht zu sorgen. Spielhallenbetreiber haben des Weiteren ein Sozialkonzept zu entwickeln und umzusetzen sowie das Aufsichtspersonal zu schulen, wobei die Schulungsdauer mindestens acht Stunden umfassen muss. Spielern soll eine Selbstsperrung ermöglicht werden. Zudem sollen die Spielhallen an die ab Juli 2013 zentral in Hessen geführte Sperrdatei angeschlossen werden.

Die Mindestabstände des Landesglücksspielgesetzes beziehen sich „lediglich“ auf Spielhallen und nicht auf die anderen Arten von Vergnügungsstätten und vergnügungsstättenähnlichen Gewerbebetrieben. Insbesondere in Bezug auf die Wettbüros ist mit einer Ansiedlungswelle in 2013 zu rechnen.

Zur Regelung von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans grundsätzlich erforderlich. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die angestrebten Festsetzungen hinsichtlich Spielhallen noch als erforderlich im rechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes angesehen werden können.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 10. Dezember 2012

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor